



Betreff:
Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Ecke Mühlenstraße

Federführung: Sachgebiet 31 - Planung
Verfasser: Nancy Waßmann
Aktenzeichen:
Datum: 03.11.2023

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Holtland	21.11.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

**Satzung der Gemeinde Holtland
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Holtland am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Holtland in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet umfasst die Ecke Mühlenstraße.
(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf das nachstehend aufgeführte Grundstück:

1. Gemarkung Holtland, Flur 17, Flurstück 1

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe des Flurstückes gilt der Stand vom 03.11.2023.

Sollten sich aus dem oben genannten Grundstück eine neue Flurstücksbezeichnung ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf dieses Grundstück.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in

Kraft.

Holtland, den XX.11.2023

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager**

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Zur Verhinderung von plötzlichen Grundstücksverkäufen, ohne dass die Gemeinde hier eingreifen könnte, wird der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für dringend erforderlich gehalten.

Bei der Auswahl von möglichen Flächen wurde besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Gewerbeflächen gelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch den Erlass der Satzung ergeben sich lediglich finanzielle Auswirkungen für die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt. Die Kosten für den Erwerb des Grundstückes durch Ausübung des Vorkaufsrechts ist abhängig von der vereinbarten vertraglichen Kondition.



Erwin Burlager
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Kartenauszug
2. Vorkaufsrechtssatzung